

## Rechtliche Grundlagen

## Wo können Sie sich Auskunft holen?

Nachdem die neue bzw. die sanierte Abwassersammelanlage in Betrieb genommen und vorher auf Dichtheit überprüft wurde, richten sich die Intervalle für die geforderten Wiederholungsprüfungen nach dem Standort der Anlage. Im Wasserschutzgebiet ist in der engeren Schutzzone II alle 5 Jahre, in den weiteren Schutzzone III (z. B. Tiefwerder, Beelitzhof und Kladow), III A alle 10 Jahre die Anlage prüfen zu lassen.

In der weiteren Schutzzone III B muss erstmals nach 10 Jahren und dann wiederkehrend alle 20 Jahre die Dichtheit nachgewiesen werden. Außerhalb eines Wasserschutzgebietes beträgt die Frist für eine Dichtheitsprüfung 20 Jahre.

Dichtheitsprüfungen von Abwassersammelanlagen ohne Zulassung werden nicht anerkannt.

Des Weiteren müssen Sie zum Zeitpunkt jedes Unterpächterwechsels ein gültiges Dichtheitsgutachten für die vorhandene Abwassersammelanlage vorlegen können. Ferner müssen auch die Entscheidungsbelege der letzten drei Jahre zur Einsicht bereit gehalten werden.

## Rechtliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Berliner Wassergesetz (BWG)

Wasserschutzgebietsverordnungen (WSchGebVO; siehe:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/dc21102.htm](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/dc21102.htm))

sowie technische Regelwerke und Pachtverträge

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

# Abwasserentsorgung in Kleingärten



Namen von anerkannten Sachverständigen können über die Gütegemeinschaft Kanalbau, **Herrn Sven Fandrich**, Telefon: **03378 / 20 79 23** Fax 03378 / 20 79 28 oder e-mail: [s.fandrich@kanalbau.com](mailto:s.fandrich@kanalbau.com) sowie über die Innung Sanitär, Heizung, Klempner, Klima, **Herrn Bittrich**, Telefon: **49 30 03 15** oder e-mail: [c.bittrich@shk-berlin.de](mailto:c.bittrich@shk-berlin.de) erfragt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der bezirklichen Umweltämter und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat II D, Wasserbehörde (Tel: 9025-2005, Sekretariat, e-mail: [poststelle@senguv.berlin.de](mailto:poststelle@senguv.berlin.de)) bzw. der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – IC 222 Kleingärten – (Tel.: 9025-1657) – gern zur Verfügung.

Ihre Fragen können Sie auch gern an die Vorstandsmitglieder des **Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.** und der Berliner Bezirksverbände stellen. Wir empfehlen Ihnen, sich direkt an den für das jeweilige Pachtverhältnis zuständigen Bezirksverband zu wenden. e-mail: [info@gartenfreunde-berlin.de](mailto:info@gartenfreunde-berlin.de)

## Impressum:

Herausgeber: Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz · Brückenstr. 6 · 10179 Berlin  
Dezember 2008

in Zusammenarbeit mit dem  
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.  
Spandauer Damm 274 · 14052 Berlin

Verantwortlich für den Inhalt:

Herr Schulz-Kersting

Herr Ehrenberg, Präsident des Landesverbandes Berlin  
der Gartenfreunde e.V.

Fachliche Bearbeitung:

Frau Rozmarynowicz

Herr Schucht

## ● Bau von Abwassersammelanlagen

In diesem Faltblatt haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen zur Errichtung von neuen sowie zur Sanierung vorhandener Abwassersammelanlagen und deren Betrieb in Kleingärten zusammengestellt. Bitte tragen Sie durch eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung dazu bei Umweltbelastungen insbesondere für das Grundwasser zu vermeiden.

### Bau und Betrieb von Abwassersammelanlagen

Sofern in Ihrem Kleingarten Abwässer anfallen, sind diese in Abwasser-sammelbehältern zu sammeln und ordnungsgemäß durch ein von den Berliner Wasserbetrieben zugelassenes Unternehmen zu entsorgen. Diese Regelung gilt sowohl in als auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

### Abwassersammelanlagen

bestehen aus dem Sammelbehälter und den Abwasser führenden Rohrleitungen. Bitte beachten Sie, dass diese Anlage **dauerhaft dicht** sein muss. Ein gültiges Dichtheitsgutachten müssen Sie jederzeit vorlegen können. Bevor Sie Ihre neue bzw. sanierte Abwassersammelanlage in Betrieb nehmen, muss als Nachweis für deren Dichtheit von einem anerkannten Sachverständigen eine Dichtheitsprüfung der Anlage vorgenommen werden.

### Neue Abwassersammelbehälter

Planen Sie einen »Neubau« beachten Sie bitte, dass nur **dichte monolithische** Behälter aus Kunststoff oder wasserundurchlässigem Beton zulässig sind, die als Ganzes in einer Fabrik **für diesen Verwendungszweck** hergestellt wurden.

## ● Sanierung

**Monolithische** Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind »nicht geregelte Bauprodukte«, die gemäß S 18 Bauvereinfachungsgesetz einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen. Die in den Zulassungen festgelegten Einbauvorschriften und Bestimmungen für die jeweiligen Behälter müssen vor dem Einbau sorgfältig beachtet werden, da deren Einhaltung Bestandteile der Zulassung sind. Für einen neuen monolithischen Abwassersammelbehälter aus **Beton** ist dann keine Zulassung des DIBt erforderlich, wenn es sich um ein tragendes Fertigteile aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1986-100:2008-05 und DIN 1045-2 handelt. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen. Als Werkstoff muss wasserundurchlässiger Beton der Fertigungs-kategorie C 35 oder höher verwendet werden.

### Sanierung bereits vorhandener Abwassersammelbehälter

Wollen Sie Ihren alten Abwassersammelbehälter aus Betonschächtringen oder aus stabilem Mauerwerk auskleiden lassen, muss dieser mit einer Innenhülle aus Kunststoff, mit einem angepassten Kunststoffbehälter oder anderen für die Sammlung häuslichen Abwassers zugelassenen Bauprodukten saniert werden.

Die für diese Sanierungsverfahren zugelassenen Werkstoffe und Verfahren bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und müssen von Fachbetrieben, die über ein Zertifikat einer externen Überwachung verfügen, verarbeitet werden. **Die Sanierung in Eigenregie ist daher unzulässig.**

### Besonderheiten innerhalb von Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Wasservorkommen, die von der öffentlichen Wasserversorgung zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Sie sind nach Schutzbedürftigkeit in die Schutzzonen II bis III B eingeteilt.

## ● Dichtheitsprüfung

Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen regeln die besonderen Erfordernisse für den Grundwasserschutz. Bei dem Bau und **Betrieb** von Abwassersammelanlagen in diesen Gebieten werden erhöhte Anforderungen an die Sicherheit gestellt.

Abwasserleitungen in der Schutzzone II sind grundsätzlich **doppelwandig** oder mit einem gleichwertigen Sicherheitsstandard auszuführen.

### Außerhalb von Wasserschutzgebieten

sind Trocken- bzw. Humustoiletten zulässig, bei denen keine Abwässer in die Umwelt gelangen. Dabei gehen wir bei Verwendung von Humustoiletten davon aus, dass im Bereich des Toilettenbehälters bereits eine Vorkompostierung der Fäkalien stattfindet und erst dann das vorkompostierte Material zur weiteren Nachkompostierung von Ihnen auf den Kompost verbracht wird. Die direkte Ausbringung der Fäkalien auf den Kompost bzw. im Bereich des Gartens ist nicht zulässig.

**Chemietoiletten** sollten nicht verwendet werden, da eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherzustellen ist.

### Dichtheitsprüfungen

Ihre Verpflichtung, Dichtheitsprüfungen durchführen zu lassen, ergibt sich entweder aus dem Berliner Wassergesetz, den Wasserschutzgebietsverordnungen, den Pachtverträgen oder sonstigen behördlichen Auflagen. Die Dichtheitsprüfung ist auf Ihre Kosten von einem **anerkannten** Sachverständigen durchzuführen. Dieser kennt die zutreffenden relevanten Prüfparameter und gewährleistet mit der Erstellung einer adäquaten Dokumentation (Prüfprotokoll) deren Anerkennung durch die Behörde. Nicht geeignet für den Nachweis der Dichtheit sind Gewährleistungs-schreiben des Behälterherstellers, TÜV-Zertifikate oder andere allgemeine Zusicherungen der Dichtheit.